



**Motion der SVP-Fraktion
betreffend Anpassung der Sozialhilfe an das Notwendigste
vom 3. Dezember 2012**

Die SVP-Fraktion hat am 3. Dezember 2012 folgende Motion eingereicht:

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zur Anpassung des Sozialhilfegesetzes zu unterbreiten, wonach die SKOS-Richtlinien als Richtgrösse für die Sozialhilfe ersatzlos aus dem Gesetz entfernt werden. Sollte dafür die Kündigung eines Konkordates nötig sein, wird der Regierungsrat beauftragt, die entsprechende Vorlage ebenfalls zu unterbreiten. Anstelle der SKOS-Richtlinien soll im Gesetz das betriebsrechtliche Existenzminimum als Richtgrösse festgesetzt werden.

Begründung:

1. Wer bedürftig ist, dem soll geholfen werden. Dies gehört zu einem menschenwürdigen Leben. Die staatliche Hilfe darf aber nicht so ausgestaltet sein, dass der Leidensdruck und damit der Anreiz, möglichst schnell wieder selber für sich sorgen zu können, verschwindet.
2. Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) setzen die Höhe der vom Staat zu leistenden Sozialhilfe stereotyp für die ganze Schweiz fest. Dies geschieht auf einem derart hohen Niveau, dass es für Sozialhilfebezüger oft attraktiver ist, nicht zu arbeiten, statt möglichst schnell wieder von der staatlichen Hilfe loszukommen.
3. Die SKOS Richtlinien unterscheiden zwischen dem absoluten Existenzminimum und dem sozialen Existenzminimum. Letzteres ist um die sogenannten „situationsbedingten Leistungen“ höher als das erstere. Unter situationsbedingten Leistungen versteht die SKOS verschiedenste zusätzliche Leistungen, die zwar „nice to have“, aber nicht notwendig sind. Darüber hinaus kommen noch eine sogenannte "minimale Integrationszulage" und nochmals darüber hinaus je nach Situation eine "Integrationszulage für Nicht-Erwerbstätige".
4. Die einheitliche Anwendbarkeit der SKOS-Richtlinien für die ganze Schweiz widerspricht auch dem föderalistischen Gedanken. Sie nimmt dem Kanton Zug die Möglichkeit, selber über die Höhe der Sozialhilfe zu bestimmen. So ist es etwa stossend, wenn ein Jugendlicher, der mit 18 Jahren keine Stelle findet, von der Sozialhilfe, vielleicht „situationsbedingt“, eine eigene Wohnung bezahlt erhält, obwohl er noch zuhause bei den Eltern wohnen kann. So werden falsche Anreize gesetzt.
5. Die vorliegende Motion führt zu einer Stärkung der Eigenverantwortung und der Mobilisierung der Selbstheilungskräfte von Personen, welche von staatlicher Hilfe abhängig werden. Sie trägt dazu bei, solchen Personen zwar das Nötigste zum Leben zu geben, ihnen aber keinen Anreiz zu geben, nicht alles zu versuchen, um gestützt auf die eigenen Talente und Fähigkeiten wieder möglichst selbständig zu werden.